



Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer- Hebesätze in der Gemeinde Barleben

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

In § 2, Ziff.1, Buchstabe b) wird die Zahl „300“ durch „350“ ersetzt,

In § 2, Ziff.2, wird die Zahl „290“ durch „299“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister